



## **Q&A Kantonales Feuerverbot**

### **Was genau ist verboten?**

Im Wald und im Abstand von 200 Metern zum Wald ist das Entzünden von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Ebenso verboten ist es, brennende Streichhölzer und Raucherwaren (z. B. Zigarettenstummel) wegzuworfen. Im ganzen Kantonsgebiet – also auch ausserhalb des Waldes – ist zudem das Steigenlassen von Himmelslaternen untersagt.

### **Ab wann gilt das Verbot?**

Das Verbot tritt am Freitag, 3. Juli 2026 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Es bleibt also so lange bestehen, bis die Gefahrenlage es zulässt, es wieder aufzuheben.

### **Warum wird dieses Verbot jetzt erlassen?**

Im Kanton St.Gallen herrscht seit längerer Zeit grosse Trockenheit und erhebliche bis grosse Wald- und Flächenbrandgefahr. In mehreren Regionen des Kantons bestehen bereits lokale Feuerverbote. Die Fachleute der Meteorologie rechnen vorerst nicht mit einem Wetterumschwung mit ausreichend Niederschlag. Auch andere Kantone haben vergleichbare Massnahmen erlassen.

### **Wer hat dieses Verbot erlassen und auf welcher Grundlage?**

Die Allgemeinverfügung wurde vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz erlassen. Dieser erlaubt dem zuständigen Departement, bei besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen wie ausserordentlicher Trockenheit befristete besondere Feuerschutzvorschriften zu erlassen. Der Antrag dazu kam vom kantonalen Führungsstab und wird vom kantonalen Forstamt unterstützt.

### **Was mache ich, wenn ich einen Waldbrand entdecke oder Rauch sehe?**

Bitte sofort die Notrufnummer 118 (Feuerwehr) wählen und, wenn möglich, Standort und Ausmass des Brandes angeben.

### **Darf ich meinen Gasgrill oder Holzkohlegrill noch benutzen?**

Ausserhalb des Waldes und ausserhalb der 200-Meter-Zone zum Wald ist Grillieren grundsätzlich weiterhin erlaubt, etwa im eigenen Garten oder auf dem Balkon. Wichtig ist, dass dabei keine offenen Feuerstellen unbeaufsichtigt bleiben und auf die allgemeine Vorsicht im Umgang mit Feuer und Glut geachtet wird, da die Trockenheit auch ausserhalb des Waldes ein Risiko darstellt.

### **Was ist mit Feuerstellen in meinem Garten, wenn dieser in Waldnähe liegt?**

Liegt der Garten im 200-Meter-Bereich zum Wald, gilt dort das Feuerverbot. Offene Feuer, auch in fest eingerichteten Feuerstellen, sind in diesem Bereich nicht erlaubt.



### **Sind geschlossene Feuerschalen oder Grills mit Deckel von der Regelung ausgenommen?**

Nein. Das Verbot unterscheidet nicht zwischen offenen und geschlossenen Feuerstellen. Massgebend ist der Standort: innerhalb des Waldes oder der 200-Meter-Zone ist jegliches Entzünden von Feuer untersagt, unabhängig von der Bauart der Feuerstelle.

### **Darf ich in meinem Garten oder auf der Terrasse Kerzen oder Fackeln anzünden?**

Ausserhalb der 200-Meter-Zone zum Wald ist dies weiterhin möglich, sofern die übliche Vorsicht eingehalten wird. Offene Flammen sollten generell beaufsichtigt und bei starkem Wind vermieden werden.

### **Was ist mit privaten Feuerstellen für Cheminée-Holz oder Gartenabfälle?**

Das Verbringen oder Verbrennen von Gartenabfällen im Wald und in dessen Nähe ist ebenfalls nicht zulässig, solange das Feuerverbot besteht. Ausserhalb der 200-Meter-Zone gelten die ordentlichen Bestimmungen zum Verbrennen von Gartenabfällen.

### **Was passiert, wenn ich mich nicht an das Verbot halte?**

Wer gegen das Verbot verstösst, macht sich nach Art. 45 des Gesetzes über den Feuerschutz strafbar. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse werden mit Busse geahndet, in leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### **Was geschieht, wenn die Wetterlage sich ändert – wird das Verbot dann sofort aufgehoben?**

Das Verbot gilt bis auf Widerruf. Die Lage wird laufend durch die Fachleute des Kantons und der Blaulichtorganisationen beurteilt; sobald sich die Gefahrenlage entspannt, wird die Aufhebung kommuniziert.

### **Was gilt für Mückenspiralen, Citronella-Kerzen oder ähnliche Insektenschutzmittel im Garten?**

Diese sind ausserhalb der 200-Meter-Zone zum Wald weiterhin erlaubt. Auch hier gilt: Nie unbeaufsichtigt lassen und von brennbarem Material fernhalten.

### **Was ist mit Lagerfeuern bei Vereins-, Pfadi- oder Schullagern?**

Auch organisierte Lagerfeuer im Rahmen von Vereinsanlässen, Pfadilagern oder Schulveranstaltungen sind im Wald und in der 200-Meter-Zone nicht erlaubt. Veranstalter sollten ihre Programme entsprechend anpassen und auf Alternativen ausserhalb der Verbotszone ausweichen.

### **Was gilt für landwirtschaftliche Tätigkeiten, etwa das Verbrennen von Ästen, Reisig oder Hag-Schnitt?**

Solche Verbrennungen sind im Wald und in der 200-Meter-Zone ebenfalls untersagt. Ausserhalb dieser Zone gelten weiterhin die ordentlichen Vorschriften zum Verbrennen von Pflanzenmaterial im Freien.



### **Wie wird die Kantonspolizei St.Gallen das Feuerverbot kontrollieren?**

Die Kantonspolizei St.Gallen wird das Feuerverbot im Rahmen der normalen Patrouillentätigkeit oder bei Meldungseingang kontrollieren. Das oberste Ziel ist die Gefahrenabwehr und die Verhinderung von Wald- und Flächenbränden.

### **Muss jeder mit einer Busse rechnen, der nun ein Feuer macht?**

Die Kantonspolizei St.Gallen setzt auch beim Feuerverbot auf den Dialog. Wir suchen das Gespräch mit den fehlbaren Personen und machen Sie auf ihr Verhalten aufmerksam. Oberstes Ziel ist die Gefahrenabwehr und die Verhinderung von Wald- und Flächenbränden. Wenn sich die Personen nicht einsichtig zeigen, werden wir jedoch durchgreifen.

### **Welche Konsequenzen haben Personen zu befürchten, die trotz Verbot ein Feuer machen?**

Wie auf den Feuerverbot-Plakaten aufgeführt ist, gilt: «Übertretungen werden nach Art. 45 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) bestraft.» Personen, die das Feuerverbot missachteten, haben grundsätzlich mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen zu rechnen, die dann über die Strafe bestimmt.

Falls durch die Missachtung des Feuerverbots tatsächlich ein Brand mit Schaden und/oder Gemeingefahr entsteht, kämen unter Umständen zusätzlich auch Tatbestände des Strafgesetzbuchs in Frage, insbesondere Brandstiftung nach Art. 221 StGB oder fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst nach Art. 222 StGB. Hierbei muss der konkrete Sachverhalt im Detail beurteilt werden. Auch bei Verstössen gegen das Strafgesetzbuch erfolgt eine Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft, die dann über die Strafe bestimmt.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Aktuelle Informationen und Verhaltensempfehlungen sind über die Alertswiss-App sowie auf der Webseite des Kantons unter [www.sg.ch](http://www.sg.ch) abrufbar.